

Statuten



A – Allgemeine Bestimmungen

- Name und Sitz
- Zweck des Vereins

B – Mitgliedschaft

- Mitglieder
- Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- Mitgliederbeiträge

C – Vorstand

- Stellung
- Zusammensetzung
- Aufgaben

D – Generalversammlung

- Aufgaben
- Geschäftsordnung

E – Haftung

- Verbindlichkeiten

F – Schlussbestimmungen

- Trainer
- Auflösung
- Genehmigung

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 **Name und Sitz**

Unter dem Namen „Karateclub Einsiedeln“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Rechtsdomizil ist Einsiedeln.

Art. 2 **Zweck des Vereins**

Der Karateclub Einsiedeln bezweckt die Ausbildung seiner Mitglieder im Karate. Im Weiteren fördert er die Pflege der Kameradschaft.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Karateclub Einsiedeln ist in der Sektion SKU des schweizerischen Karateverbandes SKF und erklärt ihre Statuten als verbindlich.

B. Mitgliedschaft

Art. 3 **Mitglieder**

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Art. 4 **Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme der **Aktivmitglieder** erfolgt durch das korrekt ausgefüllte Anmeldeformular. Damit werden die vereinsinternen Regeln und Vorschriften akzeptiert. Der Vorstand beschliesst definitiv über die Aufnahme.

Vom Vorstand werden als **Passivmitglieder** nur Personen aufgenommen, die vorher schon in irgendeiner Weise etwas mit dem Karateclub Einsiedeln zu tun hatten (z.B. Ex-Trainierende, Helfer, usw.). Die Passivmitglieder haben die Möglichkeit an allen Vereinsaktivitäten zu einem Spezialpreis teilzunehmen und werden gleich informiert wie die Aktiven. Sie haben ein Wahl- und Stimmrecht.

Ehrenmitglied kann werden, wer jahrelangen Einsatz für den Verein geleistet hat und sich in ausserordentlicher Weise verdient gemacht hat. Der Vorstand stellt zuhanden der GV Antrag für die Wahl als Ehrenmitglied. Das Ehrenmitglied muss keinen Mitgliederbeitrag leisten und hat ein Wahl- und Stimmrecht.

Der **Austritt** der Mitglieder aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand per Ende Vereinsjahr.

Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Begründung bei Widersetzlichkeit gegenüber dem Verein, gegen die Statuten, gegen die Vorstandsbeschlüsse oder bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages. Ein Rekurs zuhanden der GV ist möglich.

Art. 5 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder bezahlen die von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeiträge im Voraus. Bei frühzeitigem Austritt besteht kein Rückerstattungsrecht.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

C. Vorstand

Art. 6 Stellung

Der Vorstand ist nach der Generalversammlung das höchste Organ und hat somit das Recht Vereinsaktivitäten usw. im Namen des Karateclub Einsiedeln durchzuführen. Er leitet den Geschäftsgang des Vereins.

Art. 7 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus maximal 7 Mitgliedern (inkl. Trainingsverantwortlicher).

Durch die GV werden Personen in den Vorstand gewählt. Es können vor der Wahl Vorschläge zur Vorstandsfunktion vorgebracht werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 8 Aufgaben

Das **Vorstandsmitglied** ist verpflichtet, an jedem Vorstandstreffen (Hock) zu erscheinen oder sich vorher zu entschuldigen und die übrigen Mitglieder im Vorstand über die von ihm zu erledigenden Arbeiten zu informieren.

Das **Vereinsvermögen** wird vom Vorstand verwaltet. Im Rahmen des Budget werden Veranstaltungen, Entschädigungen, etc. finanziert.

Rechtsverbindliche **Unterschrift** führen 2 Vorstandsmitglieder zusammen. Über die Bank-/Postkonti verfügt der Kassier mit Einzelunterschrift.

Ein **Vorstandsmitglied** (Präsident) leitet die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung. Dieses hat bei Stimmengleichheit den Stichtscheid. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Der **Trainingsverantwortliche** ist für den gesamten und geordneten Trainingsbetrieb verantwortlich. Er ist Mitglied des Vorstandes sowie das Bindeglied zwischen Vorstand und Trainer.

D. Generalversammlung

Art. 9 **Aufgaben**

Die GV ist das **oberste Organ** des Karateclub Einsiedeln.

Sie **wählt** die Mitglieder des Vorstandes und die Ehrenmitglieder.

Der Kassier wird durch Genehmigung der **Jahresrechnung** entlastet.

Im Weiteren werden **zwingend** behandelt:

Protokoll der letzten GV / Jahresbericht des Präsidenten / Bericht des Trainingsverantwortlichen / Genehmigung des Budgets und Mitgliederbeitrages / Anträge / Verschiedenes

Art. 10 **Geschäftsordnung**

Einmal **jährlich** findet die ordentliche Generalversammlung statt.

Anträge müssen mindestens 14 Tage vor der GV schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Zu nicht traktandierten Punkten oder ordentlich gestellten Anträgen können an der GV keine Beschlüsse gefasst werden. Die Traktandenliste kann an der GV nicht mehr erweitert werden.

Jedes Mitglied **unter 16 Jahren** übt die Stimmberechtigung via gesetzlichem Vertreter aus. Es darf nur 1 gesetzlicher Vertreter pro Mitglied abstimmen/wählen.

In sonstigen Fällen ist keine **Stellvertretung** irgendeines Mitgliedes erlaubt.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das **absolute Mehr** der anwesenden Stimmberechtigten.

Für Statutenänderungen ist eine **2/3 Mehrheit** der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Bei **Stimmgleichheit** entscheidet der Vorsitzende (Präsident) mit Stichentscheid.

E. Haftung

Art. 11 **Verbindlichkeiten**

Für die Verbindlichkeiten des Karateclub Einsiedeln haftet nur deren Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder deren gesetzlichen Vertreter, über den ordentlichen Jahresbeitrag hinaus, ist ausgeschlossen.

F. Schlussbestimmungen

Art. 12 **Trainer**

Als Trainer werden die Personen bezeichnet und entsprechend entschädigt, welche den 1. Kyu erreicht haben (Ausnahmen möglich) und regelmässig anderen Clubmitgliedern ihr Wissen im Karate im Auftrage des Vorstandes weitergeben.

Art. 13 **Auflösung**

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins werden die im Voraus bezahlten Mitgliederbeiträge, sofern möglich, zurückbezahlt und der Restbetrag einem guten Zweck zugeführt.

Über eine Auflösung des Vereins entscheidet die GV mit **2/3 Mehrheit** der anwesenden Stimmberechtigten und nur nach einer ordentlichen Ankündigung.

Art. 14 **Genehmigung**

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 25. Juni 2010 genehmigt. Sie ersetzen die vorhergehenden Statuten.